

**MUSTERSATZUNGEN EINES GEMEINDEVERBANDES
"BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILSCHUTZ"**

(mit Vorstand)

**Satzungen des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz
und Zivilschutz der Region"**

A. GRUNDLAGEN

§ 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

² Der Verband hat seinen Sitz in

³ Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde

⁴ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material.

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden an.

- e) den Erlass des Leistungsauftrages für die ZSO
- f) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge
- g) Vorlegen eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- h) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- j) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen
- k) die Aus- und Weiterbildung des RFO und der ZSO
- l) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte RFO auf Antrag des RFO
- m) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO

§ 6

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus Finanzkommissionsmitgliedern der Verbandsgemeinden.

² Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Verbandsvorstandes angehören.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

§ 7

Geschäftsordnung

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus jeder Gemeinde aber mindestens 1 Mitglied, anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch mal pro Jahr.

§ 8

Antrags- und
Auskunftsrecht

¹ 10 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9

Schutzräume für
die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlagen für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bilden die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB).

§ 10

Anlagen

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Finanzierungsbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlagen der ZSO gelten:

Führungsstandort ZSO KP Typ ..	in
Führungsstandort RFO KP Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSA Typ ..	in
Bereitstellungsanlage BSATyp ..	in

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt etc. besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Als Führungsstandort der ZSO wird der Kommandoposten Typ in bestimmt.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

⁵ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zurückerstattet.

⁶ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 11

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in einer Materialliste gemäss Vorgaben der AMB festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen.

§ 12

Benützungsrcht

¹ Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

D. FINANZEN

§ 13

Mittelbeschaffung

¹ Alle Kosten für die Verbandstätigkeiten, für die gemeinsamen Infrastrukturen und das Material, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Regionale Führungsorgan werden nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis Fr. im Voranschlag des Verbandes eingestellt werden.

³ Übersteigen die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 15

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat festgelegt wird.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von pro Jahr zu entrichten.

⁴ Voranschlag und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der entsprechenden Vorstandssitzung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der AMB durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 17

Nachträglicher Beitritt Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt.

§ 18

Austritt und Auflösung ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von .. Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

³ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 19

Änderungen der Satzung Die Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 20

Inkrafttreten ¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am in Kraft.

² Die Satzungen der Zivilschutzorganisation in Kraft seit, vom Gesundheitsdepartement am genehmigt, sind aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden genehmigt:

in am

in am

in am

in am

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.

Aarau,